

UZ5-02	Modifikation/Substitution von Produkten unter Berücksichtigung einer ökobilanzierten Gesamtbetrachtung			Stand Umsetzung (30.03.2024): <b>Umgesetzt</b>
				Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2): 30.06.2022
Dieses Kennblatt enthält in <b>Ebenen 1 und 2</b> die an die EU berichtete Maßnahmenplanung mit Stand 30.06.2022. Eine Aktualisierung findet alle sechs Jahre im Zuge der Überprüfung des Maßnahmenprogramms statt. <b>Ebene 3</b> informiert über den Stand der fortlaufenden Umsetzung der geplanten Maßnahme und wird jährlich aktualisiert.				
<b>Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)</b>				
<b>Kennung</b>	Bewirtschaftungsraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ostsee</li> <li>Nordsee</li> </ul>	Maßnahmenkatalog-Nr. 417	Berichtscodierung DE-M417-UZ5-02	
<b>Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)</b>	29 Measures to reduce litter in the marine environment			
<b>EU-Maßnahmenkategorie</b>	<b>Kategorie 2a</b> <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i> Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>National:</b> Biodiversitätsstrategie</li> <li><b>Regional:</b> OSPAR Nordost-Atlantik-Strategie &amp; Regionaler Aktionsplan gegen Meeresmüll sowie HELCOM Ostseeaktionsplan &amp; Regionaler Aktionsplan gegen Meeresmüll</li> <li><b>EU:</b> Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (KOM/2018/028 final), Richtlinie über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EG)</li> </ul>			
<b>Operative Umweltziele (gekürzt)</b>	5.1 – Kontinuierlich reduzierte Einträge und Reduzierung bereits vorliegender Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden. 5.2 – Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null. 5.3 – Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.			
<b>Deskriptoren</b>	D10 – Abfälle im Meer			
<b>Hauptbelastungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintrag von Abfällen (Festabfälle, einschließlich Mikroabfälle)</li> </ul>			
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fang oder Ernte von Fischen und Schalentieren (gewerbliche/Freizeitfischerei)</li> <li>Verkehr – Seeverkehr</li> <li>Städtische Nutzungen</li> <li>Industrielle Nutzungen</li> <li>Abfallbehandlung und -entsorgung</li> <li>Tourismus- und Freizeitaktivitäten</li> </ul>			
<b>Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>See- und Küstenvögel</li> <li>Marine Säugetiere</li> <li>Fische</li> <li>Cephalopoden</li> <li>Benthische Habitate</li> <li>Pelagische Habitate</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökosysteme</li> </ul>
<b>Zweck der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbare Vermeidung weiterer Belastungseinträge (z.B. durch Verwaltungsmechanismen, finanzielle Anreize, Bewusstseinsbildung)</li> <li>• Verbesserung der Wissensgrundlage (z.B. Forschung oder einmalige Studie)</li> </ul>
<b>Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>International:</b> UNEP, IMO, FAO, CBD, Baseler Übereinkommen</li> <li>• <b>Regional:</b> OSPAR Nordost-Atlantik Strategie, OSPAR RAP-ML, HELCOM Ostseeaktionsplan und HELCOM RAP ML, Bonn Übereinkommen</li> <li>• <b>EU:</b> Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (KOM/2018/028 final), Richtlinie über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EG), RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (inkl. erfolgter Änderungen im Zuge der Revision 2015); RL 2008/98/EG Abfallrahmenrichtlinie; RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle inkl. erfolgter Änderungen im Zuge der Revision 2015); Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</li> <li>• <b>National:</b> Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Verpackungsverordnung, Biodiversitätsstrategie</li> </ul>
<b>Notwendigkeit transnationaler Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU Maßnahmen erforderlich</li> <li>• Internationale Übereinkommen erforderlich</li> </ul>
<b>Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)</b>	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Anhand der Befunde der Spülsaumuntersuchungen, der Untersuchungen der Mageninhalte von Eissturmvögeln sowie der Ergebnisse des Pilotmonitorings weiterer Meereskompartimente und möglicher Indikatorarten (z.B. Untersuchungen der Mageninhalte von pelagischen und benthischen Fischen und Auswertungen der Nester von Brutkolonien von Seevögeln nach enthaltenem Plastikmüll mit einhergehenden Mortalitäten durch Strangulierung) der deutschen Ost- und Nordsee sollen besonders problematische Gegenstände für die marine Umwelt identifiziert werden.</p> <p>Die Maßnahme ist mehrphasig aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wissensgenerierung und Machbarkeitsstudien</b></li> <li>• <b>Prüfung der Erkenntnisse und Ableitung von Maßnahmen</b></li> <li>• <b>Konkretisierung von Maßnahmen</b></li> </ul> <p>Beginnend mit den häufigsten Funden sowie Fundstücken, die in relevanten Mengen gefunden werden und als besonders schädlich für die Meeresumwelt in Nord- und Ostsee einzustufen sind, soll geprüft werden, welche konkrete Art der Gefährdung in welchem Umfang von ihnen ausgeht. Damit einhergehend soll geprüft werden, ob eine Eliminierung (Verbot), eine Veränderung (bspw. der eingesetzten Materialien) oder Modifikation (bspw. der Produkteigenschaften) der entsprechenden Gegenstände geeignet wären, um eine weitere Gefährdung für die Meeresumwelt auszuschließen. Dazu gehört auch Wissensgenerierung über die Auswirkungen der insbesondere in Kunststoffabfällen enthaltenen Inhaltsstoffe (Stichwort Additive wie Weichmacher oder schwermetallhaltige Stabilisatoren), die toxisch und hormonell wirksam sein können.</p> <p>Aufbauend darauf soll im Verbund mit der herstellenden Industrie kostengünstige Alternativen identifiziert werden. Weiterhin sollte geprüft werden, welche weiteren Instrumente geeignet sind, um einen notwendigen Wandel des Produkts zu bewirken. In diesem Zusammenhang sollen auch in den Regionalen Aktionsplänen gegen Meeressmüll verankerte und im Rahmen von deren Überarbeitung neu angedachte Aspekte mit adressiert, wie z.B. Maßnahmen hinsichtlich neuer Funde wie Patronenhülsen oder ggf. Plastikschröt, komplettierende Maßnahmen zu bestehenden Vorgaben, wie z.B. ein Ausstieg aus der</p>

	Verwendung dünnwandiger Tüten oder ein Verbot von Massenluftballon-Aktionen.
<b>Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung</b>	Umsetzungsmodi: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtlich</li> <li>• Technisch</li> <li>• Politisch</li> <li>• Ökonomisch</li> </ul> Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten, F&amp;E-Vorhaben</li> <li>- Rechtliche Regelungen, freiwillige Vereinbarungen, Modifikationen/Substitute etablieren etc.</li> </ul>
<b>Räumlicher Bezug</b>	Anwendungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Terrestrische Gebiete</li> </ul>
<b>Maßnahmenbegründung</b>	<p><b>Erforderlichkeit der Maßnahme</b></p> <p>Laut → <a href="#">Anfangsbewertung 2012</a> und → <a href="#">Zustandsbewertung 2018</a> ist die Belastung der Meere mit Müll zu hoch und der gute Umweltzustand wird für den Deskriptor D10 nicht erreicht.</p> <p>Anhand der Befunde der relevanten Müllarten im Küstengewässer und der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee müssen entsprechende Maßnahmen identifiziert und ergriffen werden. Es bedarf hierzu einer genauen Analyse, welche problematischen Gegenstände sich zum einen besonders häufig in der Meeresumwelt finden lassen und zum anderen ein besonderes Schädigungspotenzial für die Meeresumwelt aufweisen. Es muss geprüft werden, welche Alternativen zum Einsatz kommen können, um die Gegenstände in Gestalt und Zusammensetzung derart zu modifizieren, dass sie keine Gefährdung mehr für die Meeresumwelt darstellen. Diese Prüfung kann auch ergeben, dass es keine Alternative gibt und daher andere Instrumente zur Anwendung kommen. Auch eine Empfehlung von ergänzenden Instrumenten ist vorstellbar. Im Anschluss bedarf es der Anwendung und Etablierung geeigneter Alternativen.</p> <p>Neben einer fortführenden Betrachtung der Eintragspfade (Quellen) müssen auch die Schadstoffpotentiale von Meeresmüll und deren Auswirkungen auf die marine Flora und Fauna näher erkundet werden (durch enthaltene Additive sowie anhaftende Schadstoffe aus der Meeresumwelt). Dazu ist eine qualitative und quantitative Abschätzung und Erkundung (Beprobung und Analyse) der Inhaltsstoffe und deren Relevanz für die Meeresumwelt und ggf. Gesundheit der Bevölkerung über die Nahrungskette notwendig. Es sind daher schrittweise nach relevanten Stoffgruppen die Inhaltsstoffe von ins Meer eingetragenen Kunststoffen und deren Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu bewerten, um daraus die notwendigen technischen und rechtlichen Konsequenzen z.B. zu erforderlichen Ökodesign-Vorgaben zum Schutze der Umwelt und Gesundheit ziehen zu können.</p> <p><b>Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung</b></p> <p>Durch gezielte Analyse der langjährig verfügbaren Daten aus Monitoringaktivitäten von Müll an Stränden der deutschen Nord- und Ostsee lassen sich die wichtigsten Gegenstände und ihr Gefährdungspotenzial für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee identifizieren und darauf aufbauend eine Prioritätenliste erstellen. Während andere Maßnahmevorschläge zu Umweltziel 5 auf die generelle Vermeidung weiterer Einträge bestimmter Müllarten abzielen, geht es bei der vorliegenden Maßnahme in erster Linie um die Modifikation von eingesetzten Materialien und Veränderung der Produkteigenschaften. Darüber soll erreicht werden, dass bestimmte Müllarten, die sich häufig in der Meeresumwelt finden, in ihrer Wirkung auf marine Lebewesen unproblematisch werden und damit o.g. Umweltziele erreicht werden können.</p>

<b>Grenzüberschreitende Auswirkungen</b>	<p>Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser und damit den Zustand der Meeresumwelt der Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee auswirken wird.</p> <p>Meeresmüll wird durch Meeresströmungen oder Wanderungsbewegungen von marinen Lebewesen, die Müll aufgenommen haben, grenzüberschreitend transportiert. Jegliche Verringerung der Einträge gerade schädlichen Mülls kann somit auch transnational positiv wirken.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Aussagen zu allen Kosten können erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.</p>
<b>Sozioökonomische Bewertungen</b>	<p><b>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</b></p> <p>Da diese Maßnahme spezifisch für die örtlichen Befunde greifen muss und auf unterschiedliche Fundstücke abstellt, sind hier noch keine entsprechenden Studien verfügbar, die die Wirksamkeit der Maßnahme in der spezifischen Betrachtung der deutschen Nord- und Ostsee belegen. Da sich die verursachenden Aktivitäten und Meeresmüllbefunde in der Meeresumwelt vielerorts in der europäischen Meeresumwelt gleichen, sind folgende Berichte/Publikationen von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werner, S., Budziak, A., van Franeker, J., Galgani, F., Hanke, G., Maes, T., Matiddi, M., Nilsson, P., Oosterbaan, L., Priestland, E., Thompson, R., Veiga, J. and Vlachogianni, T., 2016, <i>Harm caused by Marine Litter. MSFD GES TG Marine Litter - Thematic Report</i>; JRC Technical report; EUR 28317 EN; doi:10.2788/690366</li> <li>• Newman S., Watkins E., Farmer A., Brink P., Schweitzer JP., 2015, <i>The Economics of Marine Litter</i>. In: Bergmann M., Gutow L., Klages M. (eds) <i>Marine Anthropogenic Litter</i>. Springer, Cham. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-319-16510-3_14">https://doi.org/10.1007/978-3-319-16510-3_14</a></li> <li>• Mouat, J., Lozano, R. L. und Bateson, H., 2010, <i>Economic Impacts of marine litter</i>. KIMO International, pp. 105.</li> <li>• Watkins E., ten Brink P., Withana S., Mutafoglu K., Schweitzer J-P., Russi D., and Kettunen M., 2015, <i>Marine litter: socio-economic study</i>. Scoping report. London, Brussels from <a href="https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/436888/a8d13ddc42b36d8d71048b3ee39dcfc0/2015-06-01-marine-litter-data.pdf?download=1">https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/436888/a8d13ddc42b36d8d71048b3ee39dcfc0/2015-06-01-marine-litter-data.pdf?download=1</a></li> </ul> <p><b>Sozioökonomische Voreinschätzung</b></p> <p>Es sind u.a. die im Kennblatt enthaltenen Angaben zu Kosten, Maßnahmenträger und Finanzierung zu berücksichtigen. Für diese Maßnahme sind weiterhin folgende Effekte zu erwarten:</p> <p>Soweit die Maßnahme lediglich F&amp;E-Charakter hat, sind keine sozioökonomischen Bewertungen anzustellen.</p> <p>Da die Maßnahme noch nicht hinreichend konkret beschrieben ist, lassen sich die positiven Effekte auf die Meeresumwelt und einzelne Sektoren noch nicht beschreiben.</p> <p>Da Makromüll langfristig zu Mikromüll zerfällt, haben Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von Makromüll auch positive Effekte für die Reduzierung von Mikromüll.</p> <p>Nutzen können auftreten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismus</li> <li>• Fischerei</li> <li>• Schifffahrt</li> <li>• Aquakultur</li> <li>• Gesundheitswesen</li> <li>• Private Haushalte: Erreichung gesellschaftlich erwünschter Umweltziele</li> </ul> <p><b>Stand weitergehende Folgenabschätzung</b></p>

	Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten → <a href="#">Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung</a> durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.
<b>Koordinierung bei der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• National</li> <li>• EU</li> <li>• Regional – OSPAR</li> <li>• Regional – HELCOM</li> </ul>
<b>Zuständige Behörde (Art. 7 MSRL)</b>	BMUV, MV-LM, NI-MU, SH-MEKUN
<b>Mögliche Maßnahmenträger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Bund, Küstenbundesländer; Forschungseinrichtungen und andere relevanter Stakeholder im Rahmen des Runden Tisches Meeremüll</li> <li>• Bund und EU bei der evtl. legislativen Umsetzung</li> <li>• Industrie und Wirtschaft</li> </ul>
<b>Finanzierung</b>	Die Finanzierung ist noch nicht sichergestellt. Eine Co-Finanzierung durch EU-Mittel wird geprüft.
<b>Mögliche Indikatoren</b>	Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele miterfasst (siehe → <a href="#">Berichtscodes und -daten</a> ).
<b>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beginn der Maßnahme: 2016</li> <li>2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2030</li> <li>3. Maßnahme läuft nach voller Umsetzung fort: nein</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 12/2022: Konzeptentwicklung (inkl. F&amp;E-Vorhaben).</li> <li>• 2022: Beginn parallele Vorbereitung der praktischen Umsetzung (Pilotanwendungen)</li> <li>• Ab 2023: Entwicklung Stand der Technik</li> </ul>
<b>Änderung der Maßnahme</b>	<p>Erstbericht: 2016  Änderung: 2022</p> <p>Die Maßnahme zielt darauf, im Verbund mit der herstellenden Industrie, die kostengünstigste Alternative zu bestehenden Produkten zu identifizieren, um Kunststoffmüll und Gefahren für Meereslebewesen (Verschlucken von Müllresten, Verstrickung in Müll) zu minimieren. Die Maßnahme wurde im Lichte der EU-Richtlinie zu Einwegkunststoffen von 2019, der Umsetzungsfortschritte des Runden Tisches Meeremüll und der Überarbeitung der Regionalen Aktionspläne für das Berichtsjahr 2022 aktualisiert.</p>
<b>Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP</b>	
<b>Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG</b>	<p>Bei der hier genannten Maßnahme sind nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL Auswirkungen auf den Boden (terrestrisch) und die Landschaft (terrestrisch) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten und zu prüfen.</p> <p>Boden (terrestrisch): Die Maßnahme zielt darauf, weniger Kunststoffprodukte in Verkehr zu bringen. Dadurch fällt weniger Kunststoffabfall an, der in die Umwelt gelangen und dort den Boden, die Flusssysteme und Strände mit Makro- oder Mikroplastikpartikeln belasten kann. Die Maßnahme wirkt daher auch positiv auf das Schutzgut Boden.</p> <p>Landschaft (terrestrisch): Weniger Kunststoffprodukte im Umlauf bedeutet, dass weniger Kunststoffmüll in der Umwelt ankommt und den Erholungswert und ästhetischen Wert der Landschaft beeinträchtigt. Die Maßnahme wirkt daher auch positiv auf das Schutzgut Landschaft.</p>

	<p>Positive Wechselwirkungen ergeben sich zwischen allen Schutzgütern, insbesondere zwischen Wasser, Boden (marin und terrestrisch), Tiere, Pflanzen und Biodiversität und Landschaft. Die jeweilige Verbesserung der Umweltqualität wirkt positiv auf das jeweilige andere Schutzgut zurück.</p> <p>Eine Verlagerung von erheblichen Auswirkungen auf andere Schutzgüter ist bei Berücksichtigung einer ökobilanzierten Gesamtbetrachtung nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Vernünftige Alternativen</b></p>	<p>Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahme, kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall das Ziel der Maßnahme, die Identifikation weiterer problematischer Befunde und die Entwicklung entsprechender Gegenmaßnahmen nicht erreicht werden könnte. Die Maßnahme setzt an der Belastungsquelle an. Eine Alternative zu dieser Maßnahme ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 30.03.2024)</b></p>		
<p><b>Stand Durchführung Maßnahme insgesamt</b></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht begonnen</p> <p><input type="checkbox"/> begonnen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt</p>	<p><input type="checkbox"/> Maßnahme gestrichen</p> <p>Begründung: entfällt</p>
	<p>Kurze Beschreibung des Fortschritts:</p> <p>Die durchgeführten Arbeiten dienten der Nachweisführung über „Top-Litter-Items“, ihrer negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt und der Forschung nach umweltverträglichen Substituten/Alternativen zu schädlichen und häufigen Meeresmüllfunden. Die Ergebnisse sind in die EU-Kunststoffstrategie und die daraus resultierenden EU-Rechtsakte, insbesondere die EU-Einwegkunststoffrichtlinie (2019/904), eingeflossen und unterstützen deren nationale Durchführung. Die Richtlinie hat ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen zu Topbefunden an europäischen Stränden Maßnahmen u.a. zur Modifikation und Substitution von Produkten u.a. im Wege von Marktbeschränkungen und Verbrauchsminderung abgeleitet. Die Umsetzung der Verpflichtungen findet z.T. in Kooperation und Koordinierung mit EU-Mitgliedstaaten und OSPAR- und HELCOM-Vertragsstaaten u.a. im Rahmen der Regionalen Aktionspläne gegen Meeresmüll für den Nordostatlantik und die Ostsee statt. Mit der formalen Umsetzung folgender Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in nationales Recht (2021) ist der Regelungsinhalt der vorliegenden Maßnahme umfassend adressiert und die Maßnahme abgeschlossen:</p> <p><b>Artikel 4 – Maßnahmen zur Verbrauchsminderung</b></p> <p>Der Bericht zählt alle Maßnahmen auf, die der Bund, die Länder und die Kommunen treffen, um eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs von Einweggetränkebechern aus Kunststoff und von To-Go-Lebensmittelbehältnissen aus Kunststoff zu erreichen. Eine der wichtigsten Maßnahmen auf Bundesebene ist die Pflicht des Handels nach § 33 VerpackG den Verbraucherinnen und Verbrauchern Mehrwegangebote zu unterbreiten (Mehrwegangebotspflicht).</p> <p><b>Artikel 5 – Inverkehrbringensverbot</b></p> <p>Seit dem 3. Juli 2021 ist das Inverkehrbringen bestimmter Einwegkunststoffprodukte verboten. Hierzu gehören Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Lebensmittelverpackungen; Getränkebehälter und Getränkebecher aus</p>	

expandiertem Polystyrol und generell Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Das Verbot wird durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung umgesetzt.

#### **Artikel 6 Absatz 1 bis 4 – Produkthanforderung und Art. 7 – Kennzeichnungspflicht**

Ab dem 3. Juli 2024 dürfen Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind. Weiter müssen seit dem 03. Juli 2021 bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen. Darunter fallen Hygieneeinlagen (Binden), Tampons, Tamponapplikatoren und Feuchttücher, die beispielsweise für die Körper- und Haushaltspflege genutzt werden sowie Verpackungen von Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern und von kunststoffhaltigen Filtern zur Verwendung in Tabakprodukten wie auch Einweggetränkebecher aus Kunststoff. Die Vorgaben werden durch die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung umgesetzt.

#### **Artikel 6 Absatz 5 – Rezyklateinsatzquote**

Die Vorgabe legt Rezyklateinsatzquoten für Einweggetränkeflaschen fest: ab 2025 mindestens 25 Prozent bei PET-Einwegflaschen und ab 2030 mindestens 30 Prozent Rezyklatanteil bei allen Einwegflaschen. Die Umsetzung erfolgt gemäß § 30a Verpackungsgesetz.

#### **Artikel 9 – Getrennte Sammlung**

Die Vorgabe beinhaltet eine Getrenntsammlungspflicht für Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. Zudem wird eine Getrenntsammlungsquote von 77 Prozent bis 2025 und 90 Prozent bis 2029 festgelegt. Die Vorgaben werden in § 1 Absatz 3 Satz 4 Verpackungsgesetz umgesetzt.

#### **Artikel 8 Absatz 1 bis 7 – erweiterte Herstellerverantwortung**

Nach dieser Vorgabe, müssen Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte künftig die Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Reinigung der aus den Produkten entstehenden Abfälle im öffentlichen Raum sowie Sensibilisierungsmaßnahmen tragen. Davon betroffen sind To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakfilter(produkte). Die Vorgabe wird durch das Einwegkunststofffondsgesetz umgesetzt. Erstes Berichtsjahr 2025.

#### **Artikel 8 Absatz 8 und 9 – erweiterte Herstellerverantwortung**

Demnach sind die Hersteller von kunststoffhaltigen Fanggeräten künftig an den Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Fanggeräteabfalls sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen zu beteiligen. Zur Umsetzung wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Vertragspartner sind das BMUV, die Hersteller von kunststoffhaltigen Fanggeräten, der NABU und die Hafentreiber.

		<p><b>Artikel 10 – Sensibilisierungsmaßnahmen</b></p> <p>Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher gezielt über Littering und dessen Folgen aufzuklären und Anreize zu schaffen mit Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen. Dazu wurden § 46 KrWG und § 14 Absatz 3 Verpackungsgesetz angepasst und entsprechende Verpflichtungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag für Fanggeräte aufgenommen.</p> <p><b>Artikel 11 – Maßnahmenkoordinierung</b></p> <p>Die oben aufgeführten Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten in ihre Maßnahmenprogrammen nach Artikel 13 Meeresstrategierahmenrichtlinie und Artikel 11 Wasserrahmenrichtlinie sowie in den Abfallwirtschaftsplänen nach Artikel 28 Abfallrahmenrichtlinie und Artikel 5 Hafenauffangeinrichtungsrichtlinie sowie in das Abfallvermeidungsprogramm nach Artikel 29 Abfallrahmenrichtlinie aufzunehmen.</p> <p>Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgt durch § 30 Absatz 6 Nr. 10 KrWG und § 33 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe n KrWG sowie in den § 45h Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 WHG und § 82 Absatz 2 WHG. Für die Umsetzung der Hafenauffangeinrichtungsrichtlinie sind die jeweiligen Länder eigenverantwortlich. Die Abfallwirtschaftspläne nach dem KrWG wie auch die Maßnahmenprogramme nach dem WHG sind alle 6 Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Somit werden die Abfallwirtschaftspläne und die Maßnahmenprogramme der Länder bis zur Evaluierung der Einwegkunststoffrichtlinie im Jahr 2027 aktualisiert werden.</p> <p>Der künftige Handlungsschwerpunkt liegt bei der Umsetzung des EU-Rechts und der Regionalen Aktionspläne sowie bei der fortgesetzten Unterstützung eines globalen Plastikabkommens. Es wird erwartet, dass die laufende Novellierung der EU-Ökodesignrichtlinie (COM (2022) 142) die Vermeidung von Kunststoffen in Produkten unterstützen wird.</p>	
		<p><b>Schwierigkeiten bei Umsetzung</b></p> <p><input type="checkbox"/> Schwierigkeiten gegeben Art der Schwierigkeiten: entfällt</p>	
		<p><b>Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt</b></p> <p><input type="checkbox"/> Umsetzung verzögert Jahre: 0</p>	
		<p><b>Aktivität 01</b></p>	<p><b>Wissensgenerierung und Machbarkeitsstudien</b></p>
		<p>Kurzbeschreibung/Titel</p> <p>Maßnahmen-träger</p> <p>Verortung/ Intensität</p> <p>Zeitliche Planung</p> <p>Stand der Durchführung</p>	<p>UBA und LUNG-MV unterstützt durch Runden Tisch Meeresmüll</p> <p>Abschluss: 2023</p> <p>Stand: Umgesetzt Mit Unterstützung des Runden Tisches Meeresmüll, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Studien wurden zum Beispiel folgende Untersuchungen durchgeführt:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation von Häufigkeit und Schadwirkung von Meeresmüll (siehe <a href="#">Bericht der EU Task Group Marine Litter</a> (TG ML) zu häufigsten Strandmüllbefunden mit deutschen Daten)</li> <li>• Auswirkungen Meeresmüll auf Lebewesen &amp; Habitate (siehe <a href="#">Bericht der EU TG ML</a> unter Federführung von Deutschland)</li> <li>• Prüfung von Alternativen für besonders häufige und schädliche Müllfunde: die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund von Datenlücken die Komplexität der Umweltwirkungen von Substituten derzeit nicht abgebildet werden konnte</li> <li>• Produktdesign: <a href="#">gemeinsamer Workshop</a> durch HELCOM mit INTERREG Projekt „EcoDesignCircle“ mit Designstudenten und Industrie mit dem Ergebnis der „Principles of Design to Prevent Marine Litter“</li> <li>• <a href="#">Studie</a> zu Abfallaufkommen an Wasserkraftwerken und mögliche Handlungsansätze, um Einträge ins Meer zu reduzieren.</li> </ul>
	Kosten	
<b>Aktivität 02</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Prüfung der Ergebnisse und Ableitung von Maßnahmen</b>
	Maßnahmen-träger	BMUV/UBA
	Verortung/Intensität	
	Zeitliche Planung	Abschluss: 2024
	Stand der Durchführung	<p>Stand: Umgesetzt</p> <p>Im Rahmen des Runden Tisches Meeresmüll wurden im Austausch der Stakeholder mit einschlägigen Expertisen und Erfahrungen zahlreiche Ideen für Modifikationen und Substitutionen der Top-Produktfunde an Stränden und ihre Machbarkeit diskutiert und die zahlreichen bestehenden Mehrweglösungen zusammengetragen. Diese Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Aktivität 01 sind in die EU-Beratungen für die EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD) eingeflossen.</p> <p>Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung bis 2021 und enthält Verpflichtungen zu Verbrauchsminderung, Müllsammlung und Recycling, Marktbeschränkungen und Kennzeichnungspflichten, Produktdesign für Verschlüsse und Deckel aus Einwegkunststoff für Getränkebehälter sowie einer erweiterten Herstellerverantwortung (u.a. für Fischereigeräte und Tabakprodukte, siehe oben). Die Richtlinie deckt somit alle von der vorliegenden Maßnahme erfassten Hauptbelastungsprodukte ab und legt die hierfür erforderlichen Maßnahmen, deren Instrumentarium über Modifikation und Substitution hinausgeht, umfassend fest.</p> <p>Die SUPD setzt damit die vorliegende Maßnahme um. Der künftige Handlungsschwerpunkt liegt bei der Umsetzung der Richtlinie. Einzelmaßnahmen zur Richtlinienumsetzung finden sich auch in den Regionalen Aktionsplänen zu Meeresmüll von OSPAR und HELCOM (z. B. der von Deutschland geleitete Teil der Maßnahme RL13 zum Ausstieg aus der Verwendung von Kunststoffkomponenten in Feuerwerkskörpern), die eine regional koordinierte Umsetzung unterstützen. Es wird erwartet, dass die bestehenden Verpflichtungen durch das geplante globale Plastikabkommen gestärkt werden. Die im Rahmen der vorliegenden Maßnahme, der EU-Kunststoffstrategie und der EU-Einwegkunststoffrichtlinie erarbeiteten Wissensgrundlagen und Maßnahmen fließen fortgesetzt in die Verhandlungen eines Plastikabkommens ein.</p>

	Kosten	
--	--------	--